



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 36/21

Az.: 900-0108852 -0003/AAG-0003

vom 18.05.2022

Auf Antrag der

**Firma
Siegfried Jacob Metallwerke
GmbH & Co. KG
Jacobstraße 41 - 45
58256 Ennepetal**

Vom 24.06.2021, Anschreiben vom 19.07.2021, Eingang vom 20.07.2021, zuletzt ergänzt am 07.03.2022, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

zur wesentlichen Änderung der Metallaufbereitungsanlage am Betriebsstandort in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41 - 45, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 162, 169, 172, 194, 256, 257, 258, 259, 267, 268, 293, 314,329, 340, 361, 364, 365, 366, 367, 380, 386, 387, 396, 409, 410, 422, 434, 435, 436,437,438 und 453
erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Anlage am Betriebsstandort der Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41 - 45, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Verlagerung der Verpackungsanlage aus Halle 22 in Halle 15 incl. Errichtung einer Staubfilteranlage (Q23), (BE2)
2. Errichtung eines Schrottlagers in Halle 84 (BE2) und auf der Freifläche 94 (BE 7)
3. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs
4. Umbau der Probenahme in den Hallen 2, 3, 4 incl. Errichtung einer Staubfilteranlage (Q97 und Q99), (BE6),
5. Errichtung und Betrieb einer Filteranlage (Q12) für den E7-Ofen (BE4)
6. Errichtung einer Betriebstankstelle und eines LKW-Parkplatzes
7. Errichtung einer Lagerfläche für ortsbewegliche Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (BE3)

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Lagerkapazitäten und Behandlung/Durchsatzleistungen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Konzentratanlage (BE 1)

Die Anlage dient zur Herstellung von NE-metallhaltigen Sekundärkonzentraten und Vorstoffen. In der Anlage werden als Endprodukte Kupfer-Zink-Konzentrate hergestellt, die an Hütten geliefert werden. Die Anlage erstreckt sich über die Hallen 24, 25, 27, 28, 29, 33 und 39 sowie die Freifläche 55.

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall:	60.000 t/a
Gefährlicher Abfall	60.000 t/a

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall:	30.000 t
Gefährlicher Abfall	30.000 t

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall:	240 t/d
Gefährlicher Abfall	240 t/d

Schrottplatz (BE 2)

Die Anlage dient zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nicht-eisenschrotten. Die Anlage erstreckt sich über die Hallen 4, 5, 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 30, 31, 38 und 84 sowie die Freiflächen F 51, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 64 sowie die Freiflächen F61, F62, F63 und F68.

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall:	100.000 t/a
Gefährlicher Abfall	500 t/a

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall:	75.000 t
Gefährlicher Abfall	100 t

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall:	100 t/d
Gefährlicher Abfall	5 t/d

Hydrometallurgie (BE 3)

Die Anlage dient zur Rückgewinnung von Bunt- und Edelmetallen aus festen und flüssigen Abfällen. Die Anlage erstreckt sich über die Hallen 9, 9a, 9b, 23, 35 und 37 sowie Technikum H88

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall: 9.000 t/a
Gefährlicher Abfall 11.000 t/a

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall: 1.000 t
Gefährlicher Abfall 7.000 t

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall: 40 t/d
Gefährlicher Abfall 50 t/d

Pyrometallurgie (BE 4)

Die Anlage dient zum Umschmelzen von metallischen Rohstoffen und Kupferlegierungen. Die Anlage erstreckt sich über die Hallen 10, 13, 34 und 36 sowie Freilager 53.

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall: 44.000 t/a
Gefährlicher Abfall ./.

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall: 5.000 t
Gefährlicher Abfall ./.

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall: 145 t/d-6,1 t/h
Gefährlicher Abfall ./.

Konditionierungsanlage (BE 5)

Die Anlage dient der Abfüllung von edelmetallhaltigen Materialien (z.B. Anodenschlamm) in Big-Bags. Des Weiteren dient sie der Mischung von nickelhaltigen Vorstoffen sowie der Abfüllung mit Brikettierung von nickelhaltigen Stäuben, Schlämmen und Spänen. Die gehandhabten Materialien können in der Abfüllanlage wahlweise in Big-Bags/Fässer abgefüllt oder in der Brikettierung zu Briketts verpresst werden. Die Anlage befindet sich in Halle 15, 16, 26 und 32 sowie Freilager 67.

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall: 5.000 t/a
Gefährlicher Abfall 5.000 t/a

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall: 2.500 t
Gefährlicher Abfall 2.500 t

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall: 50 t/d
Gefährlicher Abfall 50 t/d

Sonstige Servicebereiche (Verwaltung, Kantine, Labor, KFZ- Werkstatt, Schlosserei, Parkplatz, Containerstellplatz, etc.) (BE6)

Kabel- und Trafozerlegung (BE 7)

Die Anlage dient zur Kabel und Trafozerlegung und zeitweiliger Lagerung.

Die Anlage befindet sich in Halle 41, 42, 85, 87 und 91 sowie Freilager F93/ F94.

Jahresmenge:

Nicht gefährlicher Abfall: 90.000 t/a

Gefährlicher Abfall 34.000 t/a

Lagerkapazität:

Nicht gefährlicher Abfall: 10.000 t

Gefährlicher Abfall 500 t

Behandlung/Durchsatzleistung:

Nicht gefährlicher Abfall: 300 t/d

Gefährlicher Abfall 120 t/d

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die genehmigten Betriebszeiten sind:

BE 1, Konzentratanlage werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

BE 2, Schrottplatz werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

BE 3, Hydrometallurgie werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

BE 4, Pyrometallurgie sonntags ab 20.00 Uhr

bis samstags um 20.00 Uhr, außer an Feiertagen

BE 5, Konditionierungsanlage werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

BE 6, Sonstige Servicebereiche werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

BE 7, Kabel und Trafozerlegung (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für die Umbaumaßnahmen in den Hallen, die Betriebstankstelle und die Stellflächen für LKW werden mit eingeschlossen.

Weitere Genehmigungen

Ebenfalls werden eingeschlossen die

- Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) i. V. m. § 42 AwSV für die Errichtung und den Betrieb der Betriebstankstelle und des Fass- und Gebindelagers in Halle 37 (BE3).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Büros für Umweltgeologie Füllung Beratene Geologen GmbH vom 26.09.2019, Projektnummer: 183233. Dieser wird noch überarbeitet und bis zur Inbetriebnahme der Betriebstankstelle nachgereicht.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisherigen Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen, insbesondere vom
23.11.1963 – IV/1008/62 H/K –,
02.04.1971 – 23.8851.6-G11/69 –,
28.02.1996 – 23.8851.6-G89/85 –,
17.07.1997 – 42.079/92/0304.1-Sat/Se –,
18.05.2001 – 42.020/010/0811.2-Sat/Stern –,
30.08.2002 – 42.044/020/0811B2-Sat/Ny – und
10.02.2006 – 56-4/42.01130/05/0308.1-Sat –
15.01.2014 – 52.05.09-954-015/12-0108852-Ris
11.04.2016 – 52.05.11-954-0012/16-0108852-Schu/Harz
06.02.2019 – 900-0108852/AAG-0001
31.01.2022 – 900-0108852/AAG-0002

sowie sonstige Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 67 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 BImSchG vom
05.05.2003 – 42-N0114/01-Sat –,
07.01.2004 – 42-A 0088/03-Sat –,
26.02.2004 – 42-A 0016/04-Sat –,
06.02.2004 – 42-A 0017/04-Sat –
14.01.2005 – 42-N 94/01-Bj/Beh.
10.11.2006 – 42-A 066/06-La/Bor

01.04.2011 – 52.05.03-954-A 0052/11-Ris
24.11.2011 – 52.05.03-954-A 0189/11-Ris –
25.02.2015 – 52.05.11-954-A 0023/15-0108852
26.10.2015 – 52.05.11-954-A0172/15-0108852-Schu
16.06.2016 – 52.05.11-954-A0062/16-0108852-Schu
21.04.2017 – 900-0108852/AAA-0001
27.07.2017 – 900-0108852/AAA-0002
10.11.2017 – 900-0108852/AAA-0003

sowie die nachträgliche Anordnung nach TA Luft vom
16.11.2007 – 53-HA-32-Kö –
behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen
ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Befristung und Bedingung

Aufschiebende Bedingung

1. Die Errichtung und der Betrieb der Betriebstankstelle und des LKW-Stellplatzes darf erst erfolgen, wenn der Bebauungsplan Nr. 31 hinsichtlich der Änderung des beantragten Standortes der Betriebstankstelle und des LKW- Stellplatzes von einer Fläche für Hausgärten in eine gewerbliche Baufläche geändert ist.
2. Der Betrieb der Betriebstankstelle darf erst erfolgen, wenn der überarbeitete AZB vorliegt und von der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt wurde.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **zweifacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr stattfinden. Ausgenommen ist der Staplerverkehr der BE4 (Pyrometallurgie), durchgängiger Schichtbetrieb (So ab 20:00 Uhr bis Sa 20:00).
Das Be- und Entladen der LKW darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3. Abfallannahmekatalog
Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und den Betriebseinheiten zugeführt werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X				X	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X		X		X	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X				X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X				X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X				X	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X				X	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X		X		X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
02 01 10	Metallabfälle	X				X	
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure			X			
06 01 02*	Salzsäure			X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure			X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.			X			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X		X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid			X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.			X			
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten			X			
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X		X		X	
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen			X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X		X		X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.			X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X		X	
06 04 99	Abfälle a. n. g.		X	X			
06 05 02*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
06 05 03	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		X		X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure			X			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X		X		X	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis			X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis			X			
09 01 04*	Fixierbäder			X			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder			X			

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle			X		X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen			X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.			X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung					X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X		X	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	X		X	X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X				X	
10 02 10	Walzzunder	X	X	X		X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X		X		X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X		X		X	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X		X		X	
10 03 02	Anodenschrott		X		X		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X		X		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X					
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt		X				
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt		X		X		
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X					

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub), die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließ- lich Kugelmühlensstaub) mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X					
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweit- schmelze)	X	X			X	
10 05 03*	Filterstaub	X				X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	X			X	
10 05 05*	festе Abfälle aus der Abgas- behandlung	X		X		X	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		X		X	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kon- takt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		X		X	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X		X		X	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	X	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweit- schmelze)	X	X			X	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	X		X	
10 06 03*	Filterstaub	X		X		X	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X	X	X		X	
10 06 06*	festе Abfälle aus der Abgas- behandlung	X		X		X	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		X		X	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X			X	X	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweit- schmelze)	X	X		X	X	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X		X	X	
10 07 03	festе Abfälle aus der Abgasbe- handlung	X	X			X	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X	X			X	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X				X	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X			X	X	
10 08 04	Teilchen und Staub	X		X		X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X			X	
10 08 09	andere Schlacken	X	X			X	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		X		X	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		X		X	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			X	X	
10 08 14	Anodenschrott		X		X		
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		X		X	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X		X		X	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X		X		X	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X				X	
10 09 03	Ofenschlacke	X	X			X	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X				X	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X				X	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X				X	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X				X	
10 10 03	Ofenschlacke	X	X			X	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		X		X	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		X		X	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X				X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X				X	
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleif- schlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleif- schlämme mit Ausnahme derje- nigen, die unter 10 11 13 fallen	X				X	
11 01 05*	saure Beizlösungen			X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X		X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen			X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme			X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthal- ten	X		X		X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		X		X	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthal- ten	X		X			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X		X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthal- ten	X		X		X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		X		X	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ion- enaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten			X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		X		X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährli- che Stoffe enthalten	X	X	X		X	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X		X		X	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hyd- rometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X		X		X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolyti- sche Prozesse			X		X	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X		X		X	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X		X	
11 02 99	Abfälle a. n. g.		X	X		X	
11 05 01	Hartzink	X	X	X			X
11 05 02	Zinkasche	X		X			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X		X			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X			X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X			X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X			X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X	X		X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X	X		X	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		X		X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen Beispiel: Sand vom Sandstrahlen, Sandstrahlabfälle, Sandstrahlreste	X				X	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			X		X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X		X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	X		X	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X			X	
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X				X
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X		X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X					
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X				X	
16 01 17	Eisenmetalle		X				X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X			X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen						X
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X				X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			X			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X	X		X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X	X	X		X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X	X	X		X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	X		X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X	X	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X		X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X		X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	X	X			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X			X	X
17 04 02	Aluminium		X			X	X
17 04 03	Blei		X			X	X
17 04 04	Zink	X	X			X	X
17 04 05	Eisen und Stahl		X			X	
17 04 06	Zinn	X	X			X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X			X	X

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X		X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten						X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X		X		X
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X				X
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X			X	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X				X	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X		X		X	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X				X	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X				X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X		X		X	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X		X		X	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X				X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X		X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		X		X	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X				X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X		X		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X				X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		X		X	

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 7
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X				X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		X		X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X		X		X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X				X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X		X		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X		X		X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X		X		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		X		X	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		X		X		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X		X	X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X				X	
19 12 02	Eisenmetalle	X	X		X	X	
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X		X	X	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X	X	X	
20 01 17*	Fotochemikalien			X			
20 01 40	Metalle		X		X		X

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

4.1 Geräuschemissionen

Hinweis:

Eine Betrachtung der Vorbelastung erfolgte nicht, da der Immissionsbeitrag durch die Zusatzbelastung der beantragten Anlagen als nicht relevant angesehen wurde. Unter Bezug auf Ziffer 3.2.1 der TA Lärm muss in diesem Fall die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

- 4.1.1 Die von den Betriebseinrichtungen der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

a) „Am Sommer“ Nr. 3, 5 und 10,

b) „Jacobstraße“, Nr. 12, 14 und 16,

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

a) tagsüber 65 dB(A) und

nachts 50 dB(A)

sowie

b) tagsüber 55 dB(A) und

nachts 40 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die unter Buchstabe b) genannten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 4.1.2 Die Fortschreibung der Schallimmissionsprognose der KRAMER Schalltechnik GmbH, Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, vom 08.04.2021, Bericht Nr. 18 01 096/06, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Vermeidung von LKW-Staus im Zufahrtsbereich etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Hinweis:

Laut Antragsunterlagen sowie entsprechend dieser Genehmigung werden außerhalb der Betriebszeiten auch in den Nachtzeiten Aggregate zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit betrieben. Die o.g. Schallimmissionsprognose beinhaltet diesen Schalleistungspegel, die nicht dem aktiven Anlagenbetrieb zuzuordnen sind. Die Aufnahme weiterer Aktivitäten zur Nachtzeit sowie eine Erweiterung des Nachtbetriebes stellt in der Regel eine wesentliche Änderung der Anlage dar, deren Zulässigkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu prüfen ist.

- 4.1.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

- 4.1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.1.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie möglichst auch elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Hinweis:

Durch den Anlagenbetreiber wurden im Zuge der Antragstellung und bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens Selbstbeschränkungen für die Emission an Schadstoffen festgelegt, die nachfolgend in den Emissionsbegrenzungen berücksichtigt werden.

- 5.1 Die in den Nr. 5.1.1 bis 5.1.6 genannten einzelnen Quellen dürfen die jeweils aufgeführten Emissionswerte nicht überschreiten. Gemäß Nr. 2.7 i.V.m. Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

Die Emissionswerte beziehen sich auf ein Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Zudem sind beim Betrieb der Anlage die in der Nr. 5.1.7 angegebenen maximalen Volumenströme (bezogen auf den Betriebszustand) einzuhalten.
Anmerkung: grau hinterlegte Parameter sind für die jeweilige Quelle nicht relevant.

5.1.1 Emissionsbegrenzungen Konzentratanlage (BE 1)

Konzentratanlage BE 1								
Emissionsbegrenzungen								
[mg/m ³]								
Parameter	Q40	Q41	Q42	Q43	Q44	Q45	Q46	Q48
Staub	1	2	2	2	2	2	2	2
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001	0,001
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

5.1.2 Emissionsbegrenzungen Schrottplatz (BE 2)

Schrottplatz BE 2		
Emissionsbegrenzungen		
[mg/m ³]		
Parameter	Q93	Q95
Staub	2	2
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,025	0,025
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,005	0,005
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,001	0,001
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,05	0,05
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,20	0,20
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,05	0,05
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,003	0,003
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn	0,2	0,2

5.1.3 Emissionsbegrenzungen Hydrometallurgie (BE 3)

Hydrometallurgie BE 3							
Emissionsbegrenzungen							
[mg/m ³]							
Parameter	Q60	Q64	Q65	Q70	Q71	Q73	Q74
Staub						10	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni						0,10	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr						0,002	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu						0,10	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn						0,40	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn						0,10	
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn						0,2	
Schwefelwasserstoff H ₂ S		3					
Ammoniak NH ₃					20		20
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen gem. 5.2.4 Klasse III TA Luft 2002 angegeben als HCl							20
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO ₂							300
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂				100			100
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe	50		50				50

5.1.4 Emissionsbegrenzungen Pyrometallurgie (BE 4)

Pyrometallurgie BE 4					
Emissionsbegrenzungen					
[mg/m ³]					
Parameter	Q7	Q8	Q9	Q11	Q12
Staub	1	1	0,6	1	1
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,025	0,025	0,015	0,025	0,025
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,005	0,005	0,003	0,005	0,005
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,002	0,002	0,001	0,002	0,002
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,05	0,05	0,03	0,05	0,05
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,20	0,20	0,10	0,20	0,20
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,05	0,05	0,03	0,05	0,05
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,003	0,003	0,002	0,003	0,003
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40	40	40	40	40

5.1.5 Emissionsbegrenzungen Konditionierungsanlage (BE 5)

Konditionierungsanlage BE 5				
Emissionsbegrenzungen				
[mg/m ³]				
Parameter	Q20	Q21	Q22	Q23
Staub	2	2	2	2
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb			0,025	0,025
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,005	0,005	0,005	0,005
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,001	0,001	0,001	0,001
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu			0,05	0,05
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn			0,2	0,20
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn			0,05	0,05
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn			0,2	0,2
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd			0,003	0,003

5.1.6 Emissionsbegrenzungen Servicebereich (BE 6)

Servicebereich BE 6					
Emissionsbegrenzungen					
[mg/m ³]					
Parameter	Q92	Q94/10 0	Q96	Q97	Q99
Staub	10	10		10	10
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,05	0,05		0,05	0,05
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,01	0,01		0,01	0,01
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,002	0,002		0,002	0,002
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,10	0,10		0,10	0,10
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,40	0,40		0,40	0,40
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,1	0,1		0,1	0,1
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn	0,2	0,2		0,2	0,2
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,006	0,006		0,006	0,006
Ammoniak NH ₃			20		
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen gem. 5.2.4 Klasse III TA Luft 2002 angegeben als HCl			20		
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO ₂			300		
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂			100		
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe			50		

5.1.7 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheiten	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand
		[m ³ /h]
Konzentratanlage BE 1	Q40	33.120
	Q41	18.000
	Q42	12.500
	Q43	7.500
	Q44	37.500
	Q45	45.000
	Q46	42.500
Schrottplatz BE 2	Q48	38.180
	Q93	30.000
	Q95	20.000
Hydrometallurgie BE 3	Q60	2.990
	Q64	400
	Q65	310
	Q70	150
	Q71	810
	Q73	170
	Q74	4.000
Pyrometallurgie BE 4	Q7	26.040
	Q8	24.420
	Q9	87.500
	Q11	12.420
	Q12	50.000
Konditionierungsanlage BE 5	Q20	85.000
	Q21	25.000
	Q22	45.000
	Q23 neu	8.800
Servicebereich BE 6	Q92	6.600
	Q94/100	9.050
	Q96	4.000
	Q97 neu	12.000
	Q99 neu	3.000

5.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

5.2.1 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung, Transport und Lagerung, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Hierzu sind zum Beispiel die Fallhöhen und der Windangriff zu minimieren.

5.2.2 Zur Minderung von Staubemissionen bei der Lagerung im Freien ist die Menge an staubenden Abfällen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 5.2.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel der Vorsortierung ist die Oberfläche zusätzlich zu verstärken, zum Beispiel durch massive Stahlplatten. Auf die Anforderungen an die Lagerung in der Richtlinie VDI 4085-1 (Ausgabe April 2017) wird hingewiesen.
- 5.2.4 Abfälle, die zum Verwehen neigen, sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. provisorische Zäune/Barrieren oder Netze) zu sichern.
- 5.2.5 Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.
- 5.2.6 Filterstäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlagen in geschlossene Behältnisse abzuführen.
- 5.3.7 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.2.8 Bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen dürfen in der Pyrometallurgie (BE 4) nur flüssige Brennstoffe verwendet werden, die keine höheren Emissionen an Schwefeloxiden verursachen als Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 2017) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der 10.BImSchV,
- 5.2.9 Nach Inbetriebnahme der geänderten (Einzel-)Anlagen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, 5.1.5 und 5.1.6 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe, die unter Nr. 5.1.4. genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe einmal jährlich durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der jeweiligen (Einzel-)Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMaSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.2.10 Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5.2.11 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.2.12 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen.
- 5.2.13 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf elektronischem Wege als pdf-Datei 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung (z.Z. einsehbar unter http://www.la-nuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_09.htm) entsprechen.

- 5.2.14 Die Emissionsbegrenzungen nach den Nr. 5.1.1 bis 5.1.6 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 5.2.15 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursachen,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 5.2.16 Störungen mit Außenwirkung an den Entstaubungsanlagen oder der Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2.17 Die Ableitung der Abgase der Emissionsquellen unter den Nr. 5.1.1 bis 5.1.6 ist entsprechend der Nr. 5.5 ff der TA Luft 2021 auszuführen. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist. Die Ermittlungen zur Schornsteinhöhe sowie zur Ausführung der Emissionsquellen im Gutachten vom 01.06.2021 der iMA Richter & Röckle GmbH, Freiburg, sind bei der Errichtung bzw. Änderung der Emissionsquellen zu beachten.

6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

- 6.1 Abfälle mit einem geruchsrelevanten organischen Anteil oder mit metallischen Gerüchen, wie z.B. bestimmte galvanische Abfälle, sind nur in solchen Bereichen zu handhaben, in denen die Abluftströme über einen Filter geführt und anschließend über einen Schornstein freigesetzt werden.
- 6.2 Zur Vermeidung von Geruchsemissionen sind Container/Behälter mit geruchsintensiven Abfällen oder geruchsintensiven Verschmutzungen abzudecken (z.B. mit Planen).

7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 7.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise/ Bescheinigungen vorzulegen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW): Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss (§ 68 Abs. 1 BauO NRW). Der Standsicherheitsnachweis umfasst auch den Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (§ 8 Abs. 1 BauPrüf VO)

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Herrn Dr.-Ing. Alexander Haarmann (Projekt Nr. WY 18 7016) vom 19.05.2021, Anlagen 15- 1.1 bis 1.7 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 8.2 Es sind amtlich zugelassene Feuerlöscher der DIN EN 3 nach den Sicherheitsregeln „Maßnahmen gegen Brände“ gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2, Ausgabe 05/18 ständig einsatzbereit zu halten.

Die Feuerlöscher sind an deutlich sichtbaren, jederzeit leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen (Schilder und Zeichen gemäß Nummer 4 „Rettungszeichen“ der ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen“).

Es kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, auf die erforderlichen Wandhydranten /Löschanlage verzichtet werden, wenn neben den nach ASR 2.2 geforderten Löschmitteleinheiten, als Kompensationsmaßnahme je Lagerfläche/Halle zusätzliche fahrbare 50kg Feuerlöscher aufgestellt werden. Löscher mit Wasser- / Schaummittelgemisch werden, soweit als Löschmittel zulässig, empfohlen.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind die Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person zu prüfen. Lässt der Hersteller von der genannten Frist abweichende Fristen für die Instandhaltung zu, sind diese zu beachten. Ein Vermerk über die letzte Prüfung ist fest oder plombiert am Feuerlöscher anzubringen.

- 8.3 Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können. Diese Stellen sind zu kennzeichnen und mit in die Feuerwehrpläne aufzunehmen.
- 8.4 Im Rahmen der Abweichungen wird die Einspeisung über betriebseigene Stromerzeuger zugelassen. Im Zuge von Um- oder Neubaumaßnahmen ist aber auf die mechanische Lösung umzustellen. Die bereitgestellten firmeneigenen Stromerzeuger müssen den gängigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und sind den regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Ferner müssen diese an einer jederzeit erreichbaren Stelle incl. Zuleitung auf einem Transportwagen o.ä. bereitstehen (Darstellung im Feuerwehrplan) und sind gegen Fremdzugriff zu sichern. Die örtlichen Einspeisestellen sind in Anlehnung an DIN 4066 zu kennzeichnen. Nähere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Ennepetal abzustimmen.
- 8.5 Für die Feuerwehr ist der Feuerwehrplan nach DIN 14 095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen zu aktualisieren und an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten. Die Ausgestaltung der Pläne ist mit der Feuerwehr Ennepetal abzustimmen.
- Der integrierten Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Brandschutzdienststelle ist ein aktualisierter Feuerwehrplan DIN A 3 in digitaler Form als pdf per Email zur Verfügung zu stellen.
- Feuerwehrpläne müssen mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden. Dies ist eine Person, welche durch "ihre fachliche Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann."

Die Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung sind in einem gesonderten Plan darzustellen einschl. Einleitungs- und Abschieberstellen, der jeweiligen Volumina und der Notentwässerungswege.

- 8.6 In der Halle 16 ist dauerhaft sicherzustellen, dass dort nur nicht-brennbare mineralische Abfälle gelagert und außerhalb der Betriebszeiten keine Fahrzeuge o.ä. abgestellt werden.
- 8.7 In den Hallen 81, 82, 83 und 84 ist sicherzustellen, dass keine Sekundärstoffe aus Kunststoff gelagert werden und die KLR nicht zur Anwendung kommt. Es ist durch organisatorische und ausfallsichere Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Nutzung der Hallen durch Personen der weitere Rettungsweg durch Öffnung des Rolltores jederzeit gesichert ist. Die Situation der unzureichenden Rettungswege ist im Feuerwehrplan für den Feuerwehreinsatz als Information der vorhergehenden Kräfte und des Einsatzes eines Sicherheitstrupps besonders hervorzuheben.
Der Nachweis über die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter ist vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Ferner ist über einen Sachverständigen nachzuweisen, dass die vorgehaltenen Lüfter (Einsatz- und Redundanzlüfter) ausreichend bemessen sind. An den Geräten ist eine bebilderte Bedienungsanleitung, die einen Einsatz durch die Feuerwehr Ennepetal ermöglicht, vorzuhalten.
- 8.8 Aufgrund der Lage der Betriebstankstelle ist neben der Gegensprechanlage eine optische Überwachung zur ständig besetzten Stelle vorzusehen. Die Lage der Befehlseinrichtung zur Abschaltung ist in den Feuerwehrplänen mit darzustellen. Die Abstimmung der Angriffswege nach TRGS 751 hat im Vorfeld mit der Feuerwehr Ennepetal zu erfolgen und ist anschließend der Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen.
Diese Flächen sind in die Feuerwehrpläne, die um den Punkt BTK zu ergänzen sind, mit aufzunehmen. Das noch zu erstellende Konzept für die Löschwasserrückhaltung ist um den Punkt Betriebstankstelle zu erweitern.
- 8.9 Für die Halle 37 sind die im BSK dargestellten Forderungen umgehend umzusetzen. Für die als Rückhaltung mit angesetzten Schüttgutboxen ist der Nachweis als „WU-Ausführung“ vorzulegen und das angesetzte Volumen darzustellen. Die Vorhaltung von mobilen Löschwasserrückhaltungssystemen ist bis zur Umsetzung der ganzheitlichen Lösung Löschwasserrückhaltung zu prüfen und in Abstimmung mit der Feuerwehr Ennepetal zu planen und vorzuhalten.
Die Lagerordnung ist schriftlich zu dokumentieren und an einer jederzeit erreichbaren Stelle der Feuerwehr im Einsatzfall zur Verfügung zu stellen.

9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 9.1 Der Sicherheitsbericht ist anhand der Zielvorgaben und Hinweise aus der durch einen Sachverständigen gem. § 23a BImSchG durchgeführten Prüfung des Sicherheitsberichts zu überarbeiten (*Prüfung des Sicherheitsberichts, Stand der Prüfung 21.10.2021, Bericht Nr. M155263/01, Müller BBM vom 09.11.2021*). Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg **sechs Monate** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides digital und einmal in Papier vorzulegen.

- 9.2 Durch den Sachverständigen, welcher die Prüfung des Sicherheitsberichts durchgeführt hat, ist die vollständige Umsetzung der Zielvorgaben und Hinweise aus dem vorgenannten Gutachten zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Bezirksregierung Arnsberg zusammen mit dem überarbeiteten Sicherheitsbericht vorzulegen.
- 9.3 Für den Betriebsbereich ist innerhalb **einem Jahres** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides ein Löschwasserrückhaltekonzept zu erstellen. Dieses ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Störfall sowie Dezernat 52 – Fachbereich AwSV abzustimmen. Das Löschwasserrückhaltekonzept ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Störfall unaufgefordert vorzulegen.
- 9.4 Über den Fortschritt der Erstellung des Löschwasserrückhaltekonzeptes ist nach **einem halben Jahr** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Störfall sowie Dezernat 52 – Fachbereich AwSV unaufgefordert ein Zwischenbericht vorzulegen.
- 9.5 Das vorgenannte Löschwasserrückhaltekonzept ist nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich umzusetzen. Dazu ist nach erfolgter Abstimmung ein Zeitplan für die Umsetzung zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Störfall sowie Dezernat 52 – Fachbereich AwSV unaufgefordert vorzulegen.
- 9.6 Für den Betriebsbereich ist die Lagerung von gefährlichen Stoffen auf Einhaltung der TRGS 510 zu prüfen und die Anforderungen entsprechend umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen unter Nr. 8 der TRGS 510 für die Lagerung akut toxischer Stoffe zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung und die ermittelten Maßnahmen sind innerhalb **einem Jahres** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Störfall unaufgefordert vorzulegen

10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 10.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

10.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).

10.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

10.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

10.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten.

Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

10.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

10.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

10.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,

- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Die AwSV-Anlagen für wassergefährdende Stoffe (hier: Abfälle) der Betriebseinheit 1 „Konzentratanlage“ (in der Halle und im Freien) sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 11.2 Die AwSV-Anlagen für wassergefährdende Stoffe (hier: Abfälle) der Betriebseinheit 3 „Hydrometallurgie“ (in der Halle und im Freien) sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 11.3 Die AwSV-Anlagen für wassergefährdende Stoffe (hier: Abfälle) der Betriebseinheit 5 „Konditionierungsanlage“ (in der Halle und im Freien) sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 11.4 Das dem Antrag beigefügte AwSV-Gutachten zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebstankstelle vom 13.10.2020 / 07.12.2021 (GTÜ Sachverständigen- und Ingenieurbüro) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und den Betrieb der Betriebstankstelle umzusetzen bzw. einzuhalten.

- 11.4.1 Die Betriebstankstelle mit der Gefährdungsstufe D ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.

- 11.5 Auf der Lagerfläche des Fass- und Gebindelagers in der Halle 37 (BE 3 „Hydrometallurgie“) dürfen nur dicht verschlossene Behälter gelagert werden.
- 11.5.1 Das dem Antrag beigefügte AwSV-Gutachten zur Errichtung und den Betrieb des Fass- und Gebindelager in der Halle 37 vom 06. 04.2020 (Projekt Nr.: WY 20 3015) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und den Betrieb der AwSV-Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 11.5.2 Das Fass- und Gebindelager in der Halle 37 mit der Gefährdungsstufe D ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 11.6 Das Betriebspersonal ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterweisen. Die Schulungen und Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, auf Verlangen vorzulegen.

- 11.7 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

13. Nebenbestimmungen zum Industrieabwasser

- 13.1 Der nicht mehr benötigte Abscheider ist durch einen Fachbetrieb zu reinigen, auf Undichtigkeiten zu kontrollieren und zurück zu bauen oder zu verdämmen. Bei Erkennen von Schäden, die eine Verunreinigung des Untergrundes besorgen lassen sind weitergehende Maßnahmen mit dem Dez 54 der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.
- 13.2 Niederschlagswasser der LKW Stellfläche (ca. 1500 m²):
Bei dem neuen KOSTRA-Atlas 2010R haben sich die maßgeblichen Gebietsniederschläge erhöht.
Desweiteren wurde bei der Genehmigungsplanung zum K3 vom 28.09.2005 das Raster 1451 verwendet. Das Gebiet liegt aber im Grenzbereich zum Raster 1351, was die Niederschlagsmenge weiter erhöht. Bei zukünftigen Flächen-erweiterungen ist der neue KOSTR-Atlas zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Niederschlagsdaten sind beim Dez. 54, Hydrologie der Bezirksregierung Arnsberg anzufragen.

14. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 14.1 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts erfolgt gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung. Die speziellen Anforderungen, insbesondere für die geplante Betriebstankstelle (Erdtanks, Fernfüllschacht, Abscheidersystem, Abfüllfläche), aus dem Untersuchungskonzept des Ingenieurbüros Füllung Beratende Geologen GmbH vom 26.09.2019 sind dabei durchzuführen und einzuhalten.
- 14.2 Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Anlage bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.
- 14.3 Aushubmaterial, das im Zuge der Errichtung der Anlage und anderer Bauarbeiten vom Anlagengrundstück entfernt wird, gehört nicht zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ordnungsgemäß zu verwerten oder falls eine Verwertung nicht möglich ist, zu beseitigen.
- 14.4 Bei Flächen, bei denen ein Bodenaushub erfolgt, wird die Aushubsohle zur obersten Bodenschicht für die Beweissicherung im Rahmen des Ausgangszustandsberichts.
- 14.5 Ggf. zugeführtes ortsfremdes Bodenmaterial wird vom Ausgangszustandsbericht erfasst. Für den noch zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist dieses Material auf die festgelegten „relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische“ zu untersuchen. Der Einbau des Materials ist im Ausgangszustandsbericht zu dokumentieren.
- 14.6 Spätestens vor Inbetriebnahme der Tankstelle ist der Ausgangszustandsbericht zu erstellen und der Bezirksregierung vorzulegen.
- 14.7 In dem noch zu erstellenden Ausgangszustandsbericht sind für alle ermittelten relevanten gefährlichen Stoffe die Untersuchungsmethoden zu den Parametern für Boden / Grundwasser aufzuführen.
- 14.8 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

15. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 15.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.
- 15.2 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
 - sowie der Hallenböden
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 15.3 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52 Bodenschutz, behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV zu fordern.

16. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 16.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwasser messstellen GWMS Brunnen Halle 29 sowie GWMS Jacobstraße 41 im Anstrom sowie die Abstrommessstellen M1; M3 und M4 alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die vor-Ort-Parameter, welche in der folgenden Liste dargestellt sind, mit denen im Ausgangszustandsbericht aufgeführten Untersuchungsmethoden zu untersuchen:

- BIAS Nichtionische Tenside
- BTEX
- Cadmium
- GC-MS-Screening
- Kalium
- Kohlenwasserstoffe
- Kupfer
- Mangan
- Natrium
- Nitrat
- Organischer Schwefel (über Schwefel ges.)
- pH-Wert
- Silber
- Sulfat
- Sulfid
- TIC gesamter anorganischer Kohlenstoff

- Zink

- 16.2 Die Untersuchungsergebnisse gemäß Auflage 1 des Grundwasserschutzes sind der Bezirksregierung Arnsberg und dem Ennepe-Ruhr-Kreis unaufgefordert zu übermitteln. Wird in den Grundwassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund- bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 16.3 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52 Bodenschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen gemäß Auflage 1 des Grundwasserschutzes einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

17. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 17.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 17.2 Die Arbeitsbereichsanalyse gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ TRGS 402 für die Arbeitsplätze in der Halle 3 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme mit Darlegung der getroffenen technischen Schutzmaßnahmen unaufgefordert zu übersenden. Die Dokumentation der Analyse muss mindestens Informationen zu folgenden Punkten enthalten:
- Anlass und Umfang der Aufgabe,
 - Festlegung des Arbeitsbereichs einschließlich seiner räumlichen und organisatorischen Beschreibung,
 - Beschreibung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
 - Art und Menge der Gefahrstoffe
 - Relevante Randbedingungen (Nummer 4.2 Abs.3)
 - Ermittlungsmethode der Exposition,
 - Ermittlungsergebnisse,
 - Befund und
 - Vorgaben für die Befundsicherung
- 17.3 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV aufgeführten Punkte zu beachten. Darüber hinaus sind die Messergebnisse nach § 4 Lärm-VibrationsArbSchV der Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

IV. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Maßnahmen, welche sich aus dem Löschwasserrückhaltekonzept und aus der Umsetzung der Anforderungen aus der TRGS 510 ergeben, können gem. BauO NRW baugenehmigungspflichtig sein. Ebenso können die vorgenannten Änderungen gem. § 15 BImSchG anzeigespflichtig sein.
6. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV auf Verlangen vorzulegen.

7. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung bzw. Merkblatt nach § 44 AwSV zu erstellen und aktuell zu halten. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
8. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
9. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
10. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
11. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
12. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
13. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
14. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Anschreiben | 1 Blatt |
| 2. | Deckblatt | 1 Blatt |
| 3. | Erklärung zum Antrag, Vollmacht | 2 Blatt |
| 4. | Antrag | 17 Blatt |
| 5. | Inhaltsverzeichnis | 8 Blatt |
| 6. | Formulare | 83 Blatt |
| 7. | Erklärung des Arbeitsschutzes | 2 Blatt |
| 8. | Erläuterungen zum Antrag | 15 Blatt |
| 9. | Standortpläne, Karten | 7 Blatt |
| 10. | Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes | 2 Blatt |
| 11. | Lageplan | 7 Blatt |

12.	Sonstige Angaben zum Standort	4 Blatt
13.	Abfallannahmekatalog	14 Blatt
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
15.	Betriebliches Dokumentationswesen	7 Blatt
16.	Technische Angaben zu den Maschinen und Geräten	12 Blatt
17.	Angaben zum Arbeitsschutz	84 Blatt
18.	Angaben zum Brandschutz	2 Blatt
19.	Angaben zum Immissionsschutz	58 Blatt

Ordner 2

20.	Deckblatt	1 Blatt
21.	Wasserhaushalt und Gewässerschutz	148 Blatt
22.	Abfallwirtschaft	3 Blatt
23.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2 Blatt
24.	Bauvorlagen	22 Blatt
25.	Natur- und Artenschutz	2 Blatt
26.	Störfallverordnung	75 Blatt
27.	Umweltverträglichkeitsprüfung	19 Blatt
28.	Ausgangszustandsbericht	133 Blatt

Ordner 3

29.	Antrag gem. § 18 BetrSichV Betriebstankstelle	300 Blatt
30.	Brandschutzdokumente	152 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am Standort in 58256 Ennepetal, Jacobstraße 41 - 45, eine Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Metallabfällen und metallhaltigen Rückständen, die im Wesentlichen aus einer Konzentratanlage, einem Schrottplatz, einer Hydrometallurgie, einer Pyrometallurgie, einer Konditionierungsanlage und einer Trafo- und Kabelzerlegung besteht.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.06.2021, Anschreiben vom 19.07.2021, Eingang vom 20.07.2021, zuletzt ergänzt am 07.03.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Metallaufbereitungsanlage gilt unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen und gegliedert in die jeweiligen Betriebseinheiten zu den unter den nachfolgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen:

Konzentratanlage (BE 1)

Die Konzentratanlage gehört zu den unter Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.14.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung oder zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag

und

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis

zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zum Lagern von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr für andere Abfälle als Inertabfälle.

Schrottplatz (BE 2)

Der Schrottplatz gehört zu den unter Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.1, Nr. 8.14.2.1 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag

und

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zum Lagern von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr für andere Abfälle als Inertabfälle

und

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Hydrometallurgie (BE 3)

Die Hydrometallurgie gehört zu den unter Nr. 3.10.1, Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.2, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

und

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag

und

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Pyrometallurgie (BE 4)

Die Pyrometallurgie gehört zu den unter Nr. 3.4.1, Nr. 3.8.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genannten

Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen

und

Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis

zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Konditionierungsanlage (BE 5)

Die Konditionierungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, 8.14.3.1 und Nr. 8.14.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zum Lagern von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt

und Anlagen zum Lagern von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr 150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt

Kabel- und Trafozerlegung (BE 7)

Die Trafo- und Kabelzerlegung gehört zu den unter Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

und

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Metallaufbereitungsanlage der Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Abs. 4 der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG durchzuführen und somit öffentlich bekannt zu machen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5, 8.6.1 und 8.9.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.05.2022 im Amtsblatt Nr. 18/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite und im UVP-Portal der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Ennepetal als
 - Planungsbehörde vom 02.02.2022,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.02.2022,
- Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
 - Brandschutzdienststelle vom 23.02.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 13.08.2021,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 11.03.2022,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 24.11.2021,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 10.12.2021,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 29.10.2021,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal ist das Betriebsgelände der Antragstellerin

(Antragsgegenstände 1-5 und 7) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Antragsgegenstand 6 (Betriebstankstelle und LKW-Stellplatz) liegt in einer Fläche für die Landwirtschaft. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 25.09.2014 rechtskräftig.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31, Bezeichnung: „Gewerbe- und Industriegebiet Jacob/ Dorma in Ennepetal“ ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Der Bebauungsplan befindet sich z.Zt. im Änderungsverfahren. Für die Errichtung und den Betrieb der Betriebstankstelle und des LKW-Stellplatzes wurde eine aufschiebende Bedingung formuliert.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten. Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist keine Neuansetzung der Sicherheitsleistung notwendig, da die genehmigte Lagermenge nicht erhöht wird.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

- AwSV
 - WHG
 - 12.BImSchV
- zu berücksichtigen.

Am Standort der Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG sind Anlagenarten vorhanden, bei denen es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) handelt und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004

BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie vom Dezember 2001 mit

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Für folgende Anlagen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken:

BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

Lärm/Erschütterungen

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmemissionen der Anlage wurde auf Basis der vorgelegten Genehmigungsunterlagen eine Prognose durch die nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle Kramer Schalltechnik GmbH, Projektnr.: 1801 096/06 vom 08. April 2021 erstellt. Die Prognose ergibt, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte wie bisher in der Nachbarschaft um mindestens 7 dB unterschritten werden. Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage der Firma SJM ist somit nach Ziffer 3.2.1, Absatz 2, TA Lärm nicht relevant.

Luft

Zur Beurteilung der zu erwartenden Luftemissionen der Anlage wurde auf Basis der vorgelegten Genehmigungsunterlagen eine Prognose durch die nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Projektnr.: 17-07-01-FR vom 01. Juni 2021 erstellt. Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung (13./17./31./44. BImSchV) bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Gerüche

Der Teil der Abfälle, der einen geruchsrelevanten organischen Anteil oder metallische Gerüche aufweisen, werden nur innerhalb der Hallen in Bereichen gehandhabt, in den die Abfallströme über Filter geführt werden und anschließend über Schornsteine freigesetzt werden.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Nicht alle der beantragten Änderungen weisen eine Störfallrelevanz auf. Jedoch ist mindestens die Errichtung der neuen Betriebstankstelle mit der Errichtung neuer sicherheitsrelevanter Anlagenteile verbunden, sodass von einer störfallrelevanten Änderung ausgegangen wird. Laut Antragsunterlagen ergibt sich durch die beantragten Änderungen keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands außerhalb des Betriebsbereichs. Demnach sind keine Schutzobjekte erstmalig oder räumlich noch weiter betroffen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt demnach ebenfalls nicht vor.

Der Sicherheitsbericht wurde im Rahmen des Genehmigungsantrags durch einen Sachverständigen gem. § 29a BImSchG geprüft. Das Gutachten wurde mit E-Mail vom 24.11.2021 nachgereicht. Darin sind umfangreiche Anmerkungen zu fehlenden oder unvollständigen Darstellungen im Sicherheitsbericht vorhanden. Die Verfasser stellen fest, dass der Sicherheitsbericht nach Einarbeitung der formulierten Zielsetzungen und Hinweise den Anforderungen der 12. BImSchV entspricht. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Entsprechende Nebenbestimmungen (auch bezüglich der Löschwasserrückhaltung) wurden formuliert.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) i. V. m. § 42 AwSV für die Errichtung und den Betrieb der Betriebstankstelle und des Fass- und Gebindelagers in Halle 37 (BE3) wurden einkonzentriert. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Auf der bereits versiegelten Freifläche 94 sollen nicht gefährliche Kabelschrotte und Stückschrotte zwischengelagert werden. Die Freifläche ist bereits versiegelt und über die Niederschlagsentwässerung an das K3 angeschlossen.

Auf einer zusätzlich zu versiegelnden Fläche soll ein LKW Stellplatz und eine Betriebstankstelle entstehen. Die bereits vorhandene Betriebstankstelle wird zurück gebaut.

Das Niederschlagswasser der Tankstelle wird der betrieblichen Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Das Niederschlagswasser des LKW Parkplatzes soll über die betriebliche Niederschlagsentwässerung dem K3 zufließen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.500.836 € angegeben. In diesem Betrag sind 500.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit **5.752,50€**

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Ennepetal vom 02.02.2022 gemäß Tarifstelle 2.4.11. bis 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.
6.506,50€.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 9.006,-- €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 6.304,--€.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

6.304,-- €

=====

(in Worten: sechstausenddreihundertvier Euro)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung Kosten

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Schniedermeier)

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.